

DSi kompakt

„Steuer auf die Steuer“: Mehrbelastungen durch Steuermultikulation begrenzen

Aktualisierte und überarbeitete Fassung

von Philipp Behm und Jens Lemmer

Unter der Bezeichnung „Steuer auf die Steuer“ versteht man eine Doppelbesteuerung bzw. Steuermultikulation. Bestimmte Güter unterliegen sowohl einer speziellen Verbrauchsteuer als auch der allgemeinen Umsatzsteuer, sodass dadurch eine Belastungsverschärfung eintritt. Da auf Güter wie Benzin, Kaffee, Strom, Alkohol und Tabak jeweils eine spezielle Verbrauchsteuer erhoben wird, sind alle Bürger von einer „Steuer auf die Steuer“ betroffen. Anders als die Umsatzsteuer werden jedoch die speziellen Verbrauchsteuern nicht als Preisbestandteil separat ausgewiesen, sodass vielen Konsumenten die Größenordnung dieser zusätzlichen Belastung nicht bekannt sein dürfte. Im Folgenden sollen daher die effektive Belastung durch spezielle Verbrauchsteuern und die Umsatzsteuer ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrbelastungen durch Steuermultikulation dargestellt werden (siehe DSi 2015, S. 35 ff.).

Gemäß der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie und dem deutschen Umsatzsteuergesetz zählen zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auch „Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer selbst“¹, die auf ein Gut oder eine Dienstleistung erhoben werden. Somit sind insbesondere spezielle Verbrauchsteuern, wie z. B. die Tabak- oder die Energiesteuer, Bestandteile der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. Aufgrund dessen kommt es zu einer steuerlichen Kumulation, weil eine Steuer auf die Steuer erhoben wird. Dies ist insofern problematisch, als es sich bei den speziellen Verbrauchsteuern um keine Wertschöpfung handelt und sie daher nicht mit der Umsatzsteuer als Wertschöpfungsteuer belegt werden sollten (vgl. auch *Haller* 1981, S. 363). Durch diesen doppelten steuerlichen Zugriff erhöht der Staat auf eine verschleierte Art und Weise seine Steuereinnahmen und trägt zur übermäßigen Belastung der Steuerzahler bei (siehe *DSi* 2013, S. 292 f. und *Hidien* 2020).

Zudem werden die Mängel und Nachteile der speziellen Verbrauchsteuern verschärft. Spezielle Verbrauchsteuern führen bei gleich hohem Einkommen der Steuerzahler je nach Art der Einkommensverwendung zu unterschiedlich hohen und willkürlichen Steuerbelastungen. Sie machen die Belastung des Einzelnen von dessen Verbrauchsgewohnheiten, nicht jedoch von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig und entsprechen daher nicht den Anforderungen an eine gerechte Besteuerung. Soweit sich spezielle Verbrauchsteuern, wie es bei der Stromsteuer

¹ Art. 78, Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 347/1 vom 11.12.2006.

der Fall ist, auf Güter des Grundbedarfs beziehen, sind sie auch verteilungspolitisch bedenklich, da Steuerzahler mit geringem Einkommen – in Relation zum (verfügbaren) Einkommen – überproportional belastet werden.²

Hohe Mehreinnahmen durch Steuerkumulation

Diese Steuerkumulation ist keineswegs eine vernachlässigbare Bagatelle. Bund und Länder nahmen 2019 aus der Erhebung spezieller Verbrauchsteuern auf Güter und Dienstleistungen, die auch mit der Umsatzsteuer belastet werden, rund 66 Mrd. Euro ein (siehe *Tabelle 1*). Rund 94 Prozent dieser Einnahmen entfallen dabei auf die Energiesteuer³ (40,7 Mrd. Euro), die Tabaksteuer (14,3 Mrd. Euro) und die Stromsteuer (6,7 Mrd. Euro). Durch den Einbezug der speziellen Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer bereichert sich der Staat um geschätzt 12 Mrd. Euro jährlich.⁴

Tabelle 1: Aufkommen der speziellen Verbrauchsteuern im Jahr 2019

Steuerart	Aufkommen 2019 in Mio. Euro
Bundessteuern	
Energiesteuer	40.683
Tabaksteuer	14.257
Stromsteuer	6.689
Alkoholsteuer*	2.118
Kaffeesteuer	1.060
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	403
Alkopopsteuer	1
Landessteuern	
Biersteuer	617
Gesamt	65.828

Quelle: Bundesfinanzministerium; * vor 2018: Branntweinsteuer.

Hohe Belastung für Konsumenten

Die Steuerkumulation führt in der Summe zu hohen Belastungen für die Konsumenten von mit speziellen Verbrauchsteuern belasteten Gütern und Dienstleistungen. So beträgt beispielsweise

² Vgl. *DSi* (2013), S. 252 ff. und *KBI* (1986), S. 95 ff.

³ Die Energiesteuer beinhaltet im Wesentlichen die frühere Mineralölsteuer.

⁴ Die Umsatzsteuereinnahmen durch die Besteuerung von Verbrauchsteuern lassen sich nicht exakt bestimmen, da die Vorsteuererstattungen an Unternehmen in diesem Bereich statistisch nicht erfasst werden. Vgl. *Deutscher Bundestag* (2020), S. 2: „Die mit Verbrauchsteuern belasteten Produkte werden sowohl von privaten Endverbrauchern für Zwecke des Konsums als auch von Unternehmen für verschiedene unternehmerische Zwecke erworben. Unternehmen erhalten unter den Voraussetzungen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes die gezahlte Umsatzsteuer in Form des Vorsteuerabzugs erstattet. Der Anteil der mit Verbrauchsteuern belasteten Produkte, bei denen die Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug erstattet wurde, wird statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Umsatzsteuereinnahmen aus Verbrauchsteuern vor.“

der Steueranteil eines Liter Benzins (Verkaufspreis 1,25 Euro) derzeit rund 66 Prozent des Bruttopreises. Dies entspricht einem effektiven Steuersatz bzw. einem Aufschlag auf den Nettopreis von rund 195 Prozent. Ähnlich hoch ist die Belastung von Tabakwaren. Der Steueranteil einer Packung mit 20 Zigaretten zum Verkaufspreis von 7,00 Euro beträgt rund 64 Prozent des Bruttopreises. Dies entspricht einem effektiven Steuersatz von rund 175 Prozent. Die Belastung weiterer Konsumgüter durch spezielle Verbrauchsteuern und die Umsatzsteuer ist in *Tabelle 2* dargestellt.

Zu berücksichtigen ist, dass die temporäre Mehrwertsteuersenkung zum Jahresende 2020 auslaufen wird. Somit steigen im Jahr 2021 der allgemeine Mehrwertsteuersatz von 16 auf 19 Prozent und der reduzierte Steuersatz von 5 auf 7 Prozent. Darüber hinaus wird zum 01.01.2021 ein nationaler Emissionshandel im Verkehrs- und Gebäudesektor eingeführt, sodass sich u. a. Benzin und Diesel verteuern werden.⁵ Das führt dazu, dass sich das Problem der Steuerkumulation ab dem kommenden Jahr weiter verschärfen wird (siehe *Tabelle 2*, rechte Spalte). Das gilt auch für den Stromverbrauch. Zwar wirkt die im Rahmen des Konjunkturpakets beschlossene EEG-Deckelung entlastend, doch die gegenläufigen Effekte der Mehrwertsteuererhöhung sind stärker.

Tabelle 2: Steuerliche Gesamtbelastung von ausgewählten Konsumgütern

Benzin

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto pro Liter	0,42 €	0,42 €
Nationaler Emissionshandel (ab 2021)	- €	0,06 €
Energiesteuer ⁶	0,65 €	0,65 €
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	0,17 €	0,22 €
Bruttopreis	1,25 €	1,35 €
Steuer- und Abgabenanteil (am Bruttopreis)	66,2 %	68,9 %
effektive Belastung (Aufschlag auf Nettopreis)	195,4 %	221,5 %

Diesel

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto pro Liter	0,46 €	0,46 €
Nationaler Emissionshandel (ab 2021)	- €	0,07 €
Energiesteuer ⁷	0,47 €	0,47 €
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	0,15 €	0,19 €
Bruttopreis	1,08 €	1,19 €
Steuer- und Abgabenanteil (am Bruttopreis)	57,3 %	61,4 %
effektive Belastung (Aufschlag auf Nettopreis)	134,5 %	158,9 %

⁵ Im Jahr 2021 ist ein Festpreis von 25 Euro je Tonne CO₂ vorgesehen, der sich in den Folgejahren schrittweise erhöhen wird. Ab 2026 werden die CO₂-Zertifikate in einem Korridor von 55 Euro bis zu 65 Euro pro Tonne CO₂ versteigert. 2025 wird festgelegt, ob für die Zeit ab 2027 weiterhin Mindest- und Höchstpreise erforderlich sind.

⁶ Der exakte Energiesteuersatz beträgt 0,6545 Euro/l (Benzin) bzw. 0,4704 Euro/l (Diesel).

⁷ Der exakte Energiesteuersatz beträgt 0,6545 Euro/l (Benzin) bzw. 0,4704 Euro/l (Diesel).

Kaffee

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto (1 kg Röstkaffee)	7,16 €	7,16 €
Kaffeesteuer ⁸	2,19 €	2,19 €
Umsatzsteuer (aktuell: 5 %; ab 01.01.2021: 7 %)	0,47 €	0,65 €
Bruttopreis	9,82 €	10,00 €
Steueranteil (am Bruttopreis)	27,1 %	28,4 %
effektiver Steuersatz (Aufschlag auf Nettopreis)	37,2 %	39,7 %

Bier

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto (1 Flasche Bier, 0,5 l)	0,54 €	0,54 €
Biersteuer ⁹	0,05 €	0,05 €
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	0,10 €	0,11 €
Bruttopreis	0,69 €	0,70 €
Steueranteil (am Bruttopreis)	21,3 %	22,5 %
effektiver Steuersatz (Aufschlag auf Nettopreis)	27,1 %	29,0 %

Sekt (Alkoholgehalt: 11 Volumenprozent)

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto (1 Flasche Sekt, 0,75 l)	3,18 €	3,18 €
Schaumweinsteuer ¹⁰	1,02 €	1,02 €
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	0,67 €	0,80 €
Bruttopreis	4,87 €	5,00 €
Steueranteil (am Bruttopreis)	34,7 %	36,4 %
effektiver Steuersatz (Aufschlag auf Nettopreis)	53,1 %	57,2 %

⁸ Der Steuersatz liegt bei 2,19 Euro/kg (Röstkaffee) bzw. 4,78 Euro/kg (löslicher Kaffee).

⁹ Die Bemessungsgrundlage der Biersteuer ist der Stammwürzgehalt des alkoholhaltigen Bieres, der in Grad Plato gemessen wird. Der Regelsteuersatz beträgt 0,787 Euro/Grad Plato. Ein durchschnittlich starkes Bier – mit einem Stammwürzgehalt von 12 Grad Plato – wird mit umgerechnet 9,44 ct/l belastet.

¹⁰ Der Steuersatz liegt für Schaumweine unter 6 Volumenprozent bei 0,51 Euro/l und für Schaumweine über 6 Volumenprozent bei 1,36 Euro/l.

Spirituose (0,7 l-Flasche, 40 Volumenprozent)

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto	4,75 €	4,75 €
Branntweinsteuer ¹¹	3,65 €	3,65 €
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	1,34 €	1,60 €
Bruttopreis	9,74 €	10,00 €
Steueranteil (am Bruttopreis)	51,3 %	52,5 %
effektiver Steuersatz (Aufschlag auf Nettopreis)	105,2 %	110,4 %

Zigaretten

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Preis netto (20 Zigaretten)	2,55 €	2,40 €
Tabaksteuer ¹²	3,48 €	3,48 €
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	0,97 €	1,12 €
Bruttopreis¹³	7,00 €	7,00 €
Steueranteil (am Bruttopreis)	63,6 %	65,7 %
effektiver Steuersatz (Aufschlag auf Nettopreis)	174,8 %	191,9 %

Strom (Durchschnittspreis bei einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh)¹⁴

	01.07. - 31.12.2020	ab 01.01.2021 (Prognose) ¹⁵
Nettopreis vor Steuern und Abgaben (je kWh)*	15,18 Cent	15,37 Cent
Stromsteuer	2,05 Cent	2,05 Cent
EEG-Umlage und sonstige Abgaben	9,42 Cent	9,17 Cent
Umsatzsteuer (aktuell: 16 %; ab 01.01.2021: 19 %)	4,26 Cent	5,05 Cent
Bruttopreis	30,91 Cent	31,63 Cent
Anteil von Steuern und Abgaben (am Bruttopreis)	50,9 %	51,4 %
Effektive Belastung (Aufschlag auf Nettopreis)	103,6 %	105,9 %

Quelle: Eigene Berechnungen (Abweichungen durch Rundung); Strom: eigene Berechnungen auf Basis von BDEW (2020). * Kosten für Beschaffung, Netzentgelt, Vertrieb.

¹¹ Der Regelsteuersatz der Branntweinsteuer beträgt 1.303 Euro pro Hektoliter bzw. 13,03 Euro pro Liter reinen Alkohols.

¹² Die Tabaksteuer beträgt 0,0982 Euro/Zigarette zzgl. 21,69 Prozent des Verkaufspreises von 5,40 Euro.

¹³ Da es zu aufwendig wäre, Millionen bereits produzierter und ausgelieferter Zigarettenpackungen nachträglich umzuetikettieren, profitieren die Verbraucher nicht von der temporären Mehrwertsteuersenkung. Siehe <https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/infografik-mehrwertsteuersenkung-bringt-deutschlands-rauchern-nichts/25980250.html#:~:text=Entgegen%20der%20Forderung%20von%20Gesundheitsminister,auf%206%2C82%20Euro%20f%C3%A4hlt.>

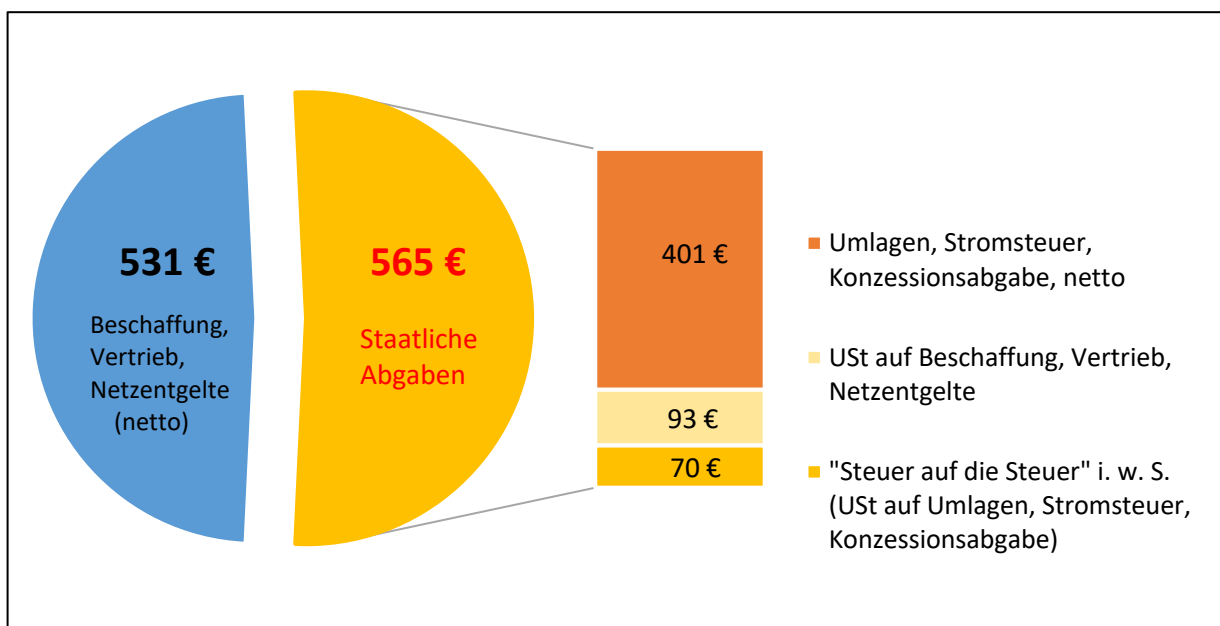
¹⁴ Für eine detaillierte Strompreisanalyse siehe DSi (2016a).

¹⁵ Für Beschaffung, Vertrieb und die sonstigen Abgaben wurden die 2020er-Werte übernommen. Die Netzentgelte wurden mit 2,4 Prozent fortgeschrieben, was der durchschnittlichen Veränderungsrate der Netzentgelte in den letzten 10 Jahren entspricht.

Exkurs I: Kumulative Abgabenbelastung beim Strompreis

Die staatlichen Abgaben machen derzeit 51 Prozent des Strompreises für private Haushalte aus. Im Jahr 1998 lag der staatliche Kostenanteil hingegen noch bei 24 Prozent. Dieser Belastungsanstieg ist vor allem auf die Einführung der EEG-Umlage und der Stromsteuer zurückzuführen. Verschärft werden die staatlichen Belastungen noch durch die Umsatzsteuer, die nicht nur auf Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte erhoben wird, sondern auch auf die staatlich verursachten Preisbestandteile. Dazu zählen die Stromsteuer, die Energiewende-Umlagen¹⁶ und die Konzessionsabgabe. Bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr zahlt ein privater Haushalt rund 565 Euro Steuern, Umlagen und Abgaben. Davon entfallen 70 Euro auf die „Steuer auf die Steuer“ im weiteren Sinne – also auf Umsatzsteueranteile, Stromsteuer und Quasi-Steuern¹⁷.

Abbildung: Staatliche Abgabenlast bei einem Stromverbrauch von 3.500 kWh/Jahr (2020)



Quelle: BDEW, eigene Berechnungen. Abweichungen durch Rundung.

Insgesamt zahlten die privaten Haushalte im Jahr 2019 zusammen rund 2,5 Milliarden Euro „Steuer auf die Steuer“ im weiteren Sinne über ihre Stromrechnung. Dabei entfielen rund 1,5 Mrd. Euro Umsatzsteuer auf die EEG-Umlage und 0,5 Mrd. Euro Umsatzsteuer auf die Stromsteuer (siehe *Tabelle 3*). Damit wirkt die „Steuer auf die Steuer“ wie ein Hebel auf jede Erhöhung der EEG-Umlage und verstärkt den kostentreibenden Effekt der Energiewende.¹⁸

¹⁶ EEG-Umlage, KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungs-Umlage, AbLaV-Umlage.

¹⁷ Die Quasi-Steuern umfassen beim Strom: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage, AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe. Siehe *DSi* (2016b) für eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema „Quasi-Steuern“.

¹⁸ Im Konjunkturpaket der Bundesregierung sind 11 Mrd. Euro vorgesehen, um die EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 zu deckeln. Dadurch wird zwar das Problem der Steuerkumulation beim Stromverbrauch zunächst eingedämmt, doch der Bundeshaushalt entsprechend höher belastet. Darüber hinaus hat die Politik noch keine tragfähige Strategie entwickelt, wie der Strompreisanstieg langfristig begrenzt werden kann.

Tabelle 3: Belastung der privaten Stromverbraucher durch die „Steuer auf die Steuer“ (2019)

Preisbestandteil	Umsatzsteuer (in Mio. EUR)*
EEG-Umlage	1.458
Stromsteuer	463
Konzessionsabgabe	372
Offshore-Netzumlage	91
KWKG-Umlage	63
§ 19-Umlage	70
AbLaV-Umlage	2
Summe	2.519

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundungen.

* Ausgewiesen ist der Umsatzsteuerbetrag, der auf die ausgewählten Strompreisbestandteile erhoben wird („Steuer auf die Steuer“).

Exkurs II: Kumulation von Grunderwerb- und Umsatzsteuer

Eine Steuerkumulation ist auch beim Zusammentreffen von Verkehrsteuern und Umsatzsteuer möglich. So kommt es beim Erwerb von Wohneigentum grundsätzlich zur Kumulation von Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer, wenn Grundstück und aufstehendes Gebäude als Einheit erworben werden. Dabei geht die Umsatzsteuer, die auf die Baukosten angefallen ist, in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ein.¹⁹

Auch beim Neubau einer Immobilie kann es zur Doppelbelastung durch Umsatz- und Grunderwerbsteuer kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bauherr von einem Bauträger ein Grundstück erwirbt und zugleich die Herstellung des Gebäudes durch den Bauträger vereinbart. Dabei wird für den kompletten Kaufpreis – also Grundstück und aufstehendes Gebäude – Grunderwerbsteuer fällig. Im Kaufpreis ist zudem Umsatzsteuer auf die Bauleistungen enthalten, soweit der Bauherr oder der Bauträger diese nicht selbst erbracht haben. Auch in dieser Konstellation geht somit die Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ein und erhöht dadurch die Steuerbelastung für den Bauherrn.²⁰

Handlungsempfehlungen

Durch das Auslaufen der temporären Mehrwertsteuersenkung zum Jahresende 2020 und die Einführung des nationalen Emissionshandels im Jahr 2021 verschärfen sich die Belastungen durch die „Steuer auf die Steuer“.²¹ Dadurch nimmt auch der politische Handlungsbedarf entsprechend zu. Eine Steuerkumulation könnte generell vermieden werden, wenn Steuern, Zölle, Abschöpfungen

¹⁹ Umsätze, die der Grunderwerbsteuer unterliegen, sind zwar von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 9a UStG). Es handelt sich allerdings um eine „unechte Steuerbefreiung“, da der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Vgl. Seer (2013), S. 150.

²⁰ Vgl. Seer (2013), S. 150 ff. Laut Institut der deutschen Wirtschaft Köln kann die steuerliche Gesamtbelastung in einem Bauträgerfall rund 18 Prozent des Kaufpreises betragen. Vgl. Voigtländer/Hentze (2016), S. 16.

²¹ Dem stehen entlastende Effekte durch die Deckelung der EEG-Umlage (siehe S. 6) gegenüber. Diese fallen jedoch geringer aus.

und Abgaben – anders als im geltenden Recht – nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einbezogen werden.²² Das würde allerdings eine Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfordern. Dies stellt eine hohe Hürde dar, da das EU-Steuerrecht im Ministerrat nur einstimmig geändert werden kann. Zudem dürfte in der Praxis nicht ohne Weiteres zu ermitteln sein, in welcher Höhe spezielle Verbrauchsteuern und sonstige Abgaben im Preis enthalten sind. Angesichts der Vielzahl von täglich anfallenden Umsätzen könnte eine aufwendige Bereinigung der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen nach sich ziehen.

Eine geeignetere Lösung zur Beseitigung der Steuerkumulation bestünde darin, die speziellen Verbrauchsteuern abzuschaffen. Für die Erhebung einiger dieser Steuern fehlt ohnehin eine hinreichende Rechtfertigung.²³ Allerdings ist hierfür in den meisten Fällen²⁴ eine Abschaffung von EU-Mindeststeuersätzen für spezielle Verbrauchsteuern erforderlich (siehe *DSi* 2015, S. 68 ff).

Um kurzfristig die Belastung durch die Steuerkumulation zumindest zu begrenzen, könnten die Steuersätze der speziellen Verbrauchsteuern in Deutschland auf die niedrigeren EU-Mindeststeuersätze abgesenkt werden (siehe *Tabelle 4*). Dies sollte bei der Stromsteuer zügig umgesetzt werden, da der deutsche Stromsteuersatz für die nicht-betriebliche Verwendung um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz liegt. Darüber hinaus sollte die Politik perspektivisch auch eine Absenkung der Energiesteuersätze beschließen, da durch die Einführung einer (expliziten) CO₂-Bepreisung die Belastung in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird.

Alternativ könnte der Gesetzgeber beschließen, dass auf Güter, die einer speziellen Verbrauchsteuer unterliegen, nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz erhoben wird²⁵ (wie derzeit bei der Kaffeesteuer) oder dass diese Güter komplett von der Umsatzsteuer ausgenommen werden, was wiederum eine Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfordern würde.²⁶

Die Mehrbelastung durch Umsatz- und Grunderwerbsteuer kann reduziert werden, wenn die Politik die Grunderwerbsteuersätze senkt oder die Bemessungsgrundlage durch eine Freistellungsregelung für Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum begrenzt (siehe *DSi* 2017).

²² Sie wären dann nicht mehr im Art. 78 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie aufzuführen, sondern im Folgeartikel Art. 79. In Art. 79 sind nämlich diejenigen Preisbestandteile aufgelistet, die nicht in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzubeziehen sind.

²³ Siehe ausführlich *DSi* (2013). Zur Rechtfertigung von Tabak- und Alkoholsteuern siehe auch *Fichte* (2014).

²⁴ Für die Kaffee-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer gibt es keine EU-Mindeststeuersätze.

²⁵ Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten bereits, Erdgas, Elektrizität und Fernwärme ermäßigt zu besteuern. Vgl. *KBI* (2009), S. 34 f.

²⁶ Eine Belastungsbegrenzung und Steuervereinfachung könnte auch erreicht werden, indem die genannten Güter statt mit speziellen Verbrauchsteuern mit einem gesonderten erhöhten Umsatzsteuersatz belastet werden. Hierfür ist allerdings eine tiefgreifende Änderung des EU-Rechts erforderlich. Voraussetzungen sind zum einen die Abschaffung von EU-Mindeststeuersätzen für die speziellen Verbrauchsteuern und zum anderen eine Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die dann einen über den Normalsteuersatz erhöhten Mehrwertsteuersatz zulässt. Vgl. *Seer* (2013), S. 154.

Tabelle 4: Ausgewählte Verbrauchsteuersätze in Deutschland und EU-Mindeststeuersätze

Steuerart	Steuersätze		Differenz in Prozent
	Deutschland	EU-Mindestsatz	
Energiesteuer auf Kraftstoffe			
Unverbleites Benzin	0,6545 Euro/l	0,359 Euro/l	82,31
Verbleites Benzin	0,7210 Euro/l	0,421 Euro/l	71,26
Kerosin	0,6545 Euro/l	0,330 Euro/l	98,33
Dieselmotorkraftstoff	0,4704 Euro/l	0,330 Euro/l	42,55
Flüssiggas unvermischt	0,18032 Euro/kg	0,125 Euro/kg	44,26
Erdgas	13,90 Euro/MWh	9,36 Euro/MWh	48,50
Energiesteuer auf Heizstoffe			
Leichtes Heizöl	0,06135 Euro/l	0,021 Euro/l	192,14
Schweres Heizöl	0,025 Euro/kg	0,015 Euro/l	66,67
Flüssiggas	0,0606 Euro/kg	0	k. A. ¹
Erdgas	5,50 Euro/MWh	1,08 Euro/MWh	409,26
Kohle, Petrolkoks	0,33 Euro/GJ	0,3 Euro/GJ	10,00
Stromsteuer			
Strom für die nicht-betriebliche Verwendung	20,50 Euro/MWh	1,00 Euro/MWh	1950,00
Branntweinsteuer²			
	13,03 Euro pro Liter reinen Alkohol	5,50 Euro pro Liter reinen Alkohol	136,91
Biersteuer³			
	9,44 Cent/l	9,35 Cent/l	0,96
Hinweis: Keine EU-Mindeststeuersätze für die Kaffee-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer.			
¹ k. A. = keine Angabe			
² Regelsteuersatz			
³ Bei einem durchschnittlich starken Bier.			

Quelle: § 2 Energiesteuergesetz, EU-Richtlinie 2003/96/EG, Richtlinie 92/84/EWG und Richtlinie 2011/64/EU.

Literatur

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2020): https://www.bdew.de/media/documents/200730_BDEW-Strompreisanalyse_Juli_2020.pdf, Stand: 09.10.2020.

Deutscher Bundestag (2020): Umsatzsteuer auf sonstige Verbrauchsteuern, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion, Drucksache 19/17596.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2015): Die DSi-Steuerbremse. Zehn Maßnahmen zur Begrenzung der Belastungen, Schrift 3, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2016a): Strompreise in Deutschland und in der EU 2016/17, DSi kompakt Nr. 21, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2016b): Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern, Schrift 4, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2017): Grunderwerbsteuer begrenzen. Hürden für bezahlbares Wohneigentum senken. Schrift 5, Berlin.

Fichte, D. (2014): Problematische Legitimation von Tabak- und Alkoholsteuern, in: Wirtschaftsdienst, 94. Jahrgang, Heft 1/2014, S. 62-68.

Haller, H. (1981): *Die Steuern*, 3. Auflage, Tübingen.

Hidien, J. W. (2020): (Umsatz-)Steuer von der (Verbrauch-)Steuer – legal, illegitim oder fiskalisch? Zugleich ein Beitrag zur Steuerkonkurrenzlehre, Umsatzsteuerrundschau 2020, S. 667-677.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (1986): Steuervereinfachung. Notwendigkeit, Grundlagen, Vorschläge. Schriftenreihe, Heft Nr. 60, Wiesbaden.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (2009): Entlastung lebensnotwendiger Ausgaben von der Mehrwertsteuer, Schriftenreihe, Heft Nr. 105, Berlin.

Seer, R. (2013): Die besonderen Verbrauchsteuern und die Umsatzsteuer – ein unabgestimmtes Konglomerat, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern, 89. Jahrgang, Nr. 6/2013, S. 146-155.

Voigtländer, M. und Hentze, T. (2016): Bedeutung der Grunderwerbsteuer für das Wohnungsangebot, <https://www.iwkoeln.de/studien/gutachten/beitrag/michael-voigtlaender-tobias-hentze-bedeutung-der-grunderwerbsteuer-fuer-das-wohnungsangebot-261965>, Stand: 07.10.2020.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.
Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25
E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de
Web: www.steuerzahler.de/dsi